

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

für den Gemeinderat und seine Ausschüsse (Wahlperiode 2020 – 2026)

vom 05.06.2020

Die Gemeinde Guteneck erlässt aufgrund der Art. 20a Abs.1 Satz 2 und Abs. 3, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Für den Rechnungsprüfungsausschuss wird ein Sitzungsgeld von je 25,00 € festgelegt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten werktags bis 17.00 Uhr eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.06.2014 außer Kraft.

Nabburg, den 05.06.2020

gez.
Wilhelm
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts für den Gemeinderat Guteneck und seine Ausschüsse (Wahlperiode 2020 - 2026“) erfolgte am 09.06.2020 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 6, Zi.Nr. 6.3

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.06.2020 angeheftet und am 30.06.2020 abgenommen.

Nabburg, den 01.07.2020

gez.
Wilhelm
1. Bürgermeister